

Promotionsordnung der Hochschule Vechta

Die „Promotionsordnung der Hochschule Vechta“ in der Fassung vom 15. September 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2000, S. 3 ff.), geändert durch Beschluss des Senats vom 23. Januar 2002 (Amtl. Mitteilungsblatt 2/2004, S. 3) und Beschluss des Senats vom 12. Mai 2004 (Amtl. Mitteilungsblatt 2/2004, S. 3) und Beschluss des Senats vom 30. November 2005 (Amtl. Mitteilungsblatt 5/2005, S. 3):

Übersicht:

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
 - § 2 Zweck der Promotion
 - § 3 Promotionsausschuss
 - § 4 Voraussetzungen für die Promotion
 - § 5 Zulassung zur Promotion
 - § 6 Dissertation
 - § 7 Promotionskommission
 - § 8 Beurteilung der Dissertation
 - § 9 Mündliche Prüfung (Disputation)
 - § 10 Abschluss des Prüfungsverfahrens
 - § 11 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 12 Promotionsurkunde
 - § 13 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
 - § 14 Nichtbestehen, abermalige Bewerbung
 - § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
 - § 16 Aberkennung des Doktorgrades
 - § 17 Ehrenpromotion
 - § 18 Widerspruch
 - § 19 Inkrafttreten
- Anlage: Doktorurkunde
Anhang: Fachgebiete und Doktorgrade

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Die Hochschule Vechta verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors, soweit das an ihr vertretene Fach an einem Studiengang im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG mitwirkt. Die Fächer, die Studiengänge und die entsprechenden Doktorgrade werden im Anhang aufgeführt. Der Anhang kann vom Präsidium aktualisiert werden, ohne dass es eines Beschlusses des Senats bedarf. Änderungen sind im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Befähigung wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. Es gelten die Bestimmungen des § 23 NHG.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule Vechta, die in den Promotionsfachgebieten der Hochschule unterrichten. Sie werden von der Professorengruppe des Senats gewählt, wobei in der Regel jedes Promotionsfachgebiet vertreten sein sollte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

Voraussetzung für die Promotion ist in der Regel der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem universitären Studiengang mit gehobenem Prädikat (mindestens gut). Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweist, muss stattdessen

1. ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit
 - a) durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Hochschule Vechta nachweisen.

(2) Erbracht werden muss ferner der Nachweis, dass das Thema der Dissertation mit einer Professorin oder einem Professor bzw. einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachgebiets (im Folgenden: „Betreuerin“ bzw. „Betreuer“ genannt) vereinbart wurde.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen als den in Absatz 1 genannten die erforderliche Voraussetzung erbracht hat. Er befindet, ob und gegebenenfalls welche weiteren Qualifikationen als Voraussetzung für die Promotion zu erbringen sind.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsgangs,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) die Nachweise über das bisherige Studium,
- d) Zeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen,
- e) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass das Thema der Dissertation mit ihr bzw. ihm vereinbart wurde,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Doktorprüfung an einer Hochschule nicht bestanden hat,
- g) das Original der Dissertation und drei weitere Exemplare,

- h) eine Versicherung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat,
- i) einen Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; weitere Vorschläge sind nicht zulässig.

(2) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn an der Hochschule das in Betracht kommende Fachgebiet mit einem universitären Studiengang vertreten ist und die Zulassungsvoraussetzungen im übrigen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung zusammen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und damit die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu vertieftem selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten zeigen.

(2) Das Thema der Dissertation muss dem Fachgebiet entnommen sein, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber promoviert werden möchte.

(3) Die Dissertation wird in deutscher oder mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin in englischer Sprache abgefasst.

(4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung darzulegen.

(5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer dieser Personen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. h umfassend darzulegen. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. der Betreuer vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden.

§ 7

Promotionskommission

(1) Erfüllt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen nach § 5 und ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Sie besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach vertreten. Mindestens drei von ihnen müssen dem Fachgebiet angehören, mindestens ein Mitglied soll Angehöriger einer anderen Hochschule sein. Die Betreuerin bzw. der Betreuer (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) sollte der Promotionskommission angehören.

(2) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter; das Erstgutachten erstattet in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c. Der Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter kann berücksichtigt werden. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der

Hochschule Vechta sein oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation gewesen sein. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. Ein Gutachter soll Angehöriger einer anderen Hochschule sein.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstatten bis spätestens vier Monate nach Einreichung der Dissertation schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten:

	Zahlenwert zur Notenerrechnung
summa cum laude (ausgezeichnet)	0 bis einschließlich 0,5
magna cum laude (sehr gut)	0,51 bis einschließlich 1,5
cum laude (gut)	1,51 bis einschließlich 2,5
rite (genügend)	2,51 bis einschließlich 3,0

Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich im Falle ihrer Annahme aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Eine Note bis einschließlich 0,5 gilt als „summa cum laude“, bis einschließlich 1,5 als „magna cum laude“, bis einschließlich 2,5 als „cum laude“, bis einschließlich 3,0 als „rite“.

(3) Haben alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit. Wird in einem von zwei Gutachten die Annahme oder Überarbeitung, im anderen die Ablehnung der Dissertation beantragt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(4) Falls in allen Gutachten die Annahme der Dissertation beantragt wird, werden die Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zugestellt. Hauptamtlich Lehrende der Hochschule haben das Recht, die Dissertation und die Gutachten einzusehen.

(5) Falls in allen Gutachten die Annahme der Dissertation beantragt wird, gilt die Dissertation als angenommen, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf.

(6) Für den Fall, dass weder die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 noch die des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird. Im Falle der Annahme setzt das Verfahren gemäß Absatz 4 ein. Anschließend entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Rückgabe der Dissertation zum Zweck der Überarbeitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Erfüllt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Auflage zur Überarbeitung nicht in dem von der Promotionskommission bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(8) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe der Dissertation zum Zweck der Überarbeitung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gutachten zugestellt.

§ 9

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung an. Prüferinnen oder Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie ggf. die Gutachterinnen bzw. die Gutachter, die der Promotionskommission nicht angehören.

(2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile: in einen öffentlichen Promotionsvortrag von ca. 30 Minuten und eine hochschulöffentliche Disputation von 60 bis 90 Minuten Dauer. Auf Verlangen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sind Zuhörerinnen und Zuhörer von dem letztgenannten zweiten Teil der mündlichen Prüfung auszuschließen.

(3) Die Disputation wird geleitet von dem/der Promotionskommissionsvorsitzenden und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. In ihr soll die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, ihre bzw. seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres bzw. seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welcher Note (nach § 8 Abs. 2) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 10

Abschluss des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Promotionskommission über das Gesamturteil für die Prüfung entschieden (Note gemäß § 8 Abs. 2). Die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung gehen nicht gerundet im Verhältnis 2 : 1 in das Gesamturteil ein.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie in der Regel frühestens nach einem halben und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Promotionskommission, dass die Prüfung bestanden ist (§ 10 Abs. 1), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule bestimmten Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

- a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 kopierfähige Exemplare in Maschinschrift und 150 weitere Kopien in Form von Microfiches oder in Form von CD-ROMs (in diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und in allen Fällen (a bis d) eine von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (*Abstract*) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern. Die Bibliothek kann andere Formen der Veröffentlichung zulassen.

Die Exemplare gemäß Buchst. a und d sollen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und der weiteren Gutachterin(nen) bzw. des weiteren Gutachters bzw. der weiteren Gutachter bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer

Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), angenommen vom Senat der Hochschule Vechta“. Die drei Exemplare gemäß Buchst. b und c sollen dieses Titelblatt als Einlage enthalten. Den Belegexemplaren soll ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen. Werden als Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht (§ 6 (3)), gilt die Dissertation als in angemessener Weise veröffentlicht, wenn die Zusammenfassung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint. In diesem Fall sind 3 Exemplare der Zeitschrift an die Bibliothek abzuliefern. Ist dies nicht der Fall, sind 150 im Selbstdruck erstellte Exemplare der Zusammenfassung oder 3 kopierfähige Exemplare in Maschinenschrift und 150 weitere Kopien in Form von Microfiches oder in Form von CD-ROMs abzuliefern.

(5) Die Belegexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat.

§ 12

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde (Anlage) wird von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Pflichtexemplare gemäß § 11 Abs. 3 abgeliefert hat. Das Letztgenannte muss innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Rektorin bzw. den Rektor vollzogen.

Vorher hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

Auf Antrag erteilt die Rektorin bzw. der Rektor eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, aus der der Titel der Dissertation, ihre Note, die Note für die mündliche Prüfung sowie das Gesamturteil hervorgehen. In dieser vorläufigen Bescheinigung ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

§ 13

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingegangen ist.

§ 14

Nichtbestehen, abermalige Bewerbung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Dissertation nicht angenommen oder wenn die mündliche Prüfung abschließend nicht bestanden wurde.

(2) Ein erneutes Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt des ersten Gesuchs und die Hochschule, bei dem die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

§ 15

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Vor der Entscheidung hat der Promotionsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zu hören.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um eines der in ihm vertretenen Promotionsfächer kann die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Senats den Doktorgrad ehrenhalber entsprechend der Ehrenordnung verleihen (Dr. phil. h. c. bzw. Dr. rer. nat. h. c.).

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde durch die Rektorin/den Rektor.

§ 18

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Leitung der Hochschule eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Rektorin/der Rektor.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet der Rektor den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft die Rektorin/der Rektor dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft die Rektorin/der Rektor die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters richtet, leitet der Rektor den Widerspruch der Gutachterin bzw. dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Vechta in Kraft. Nach Inkrafttreten der Ordnung kann sie auf Antrag auch für jene Promovenden gelten, welche ihr Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

Anlage

Die

Hochschule Vechta

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

geboren am _____ in _____

den Grad einer Doktorin/eines Doktors) der Philosophie/der Naturwissenschaften**

(Dr. phil.)/(Dr. rer. nat.)**

nachdem sie/er**) im ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

ihre/seine**) Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das
Gesamturteil*)

erhalten hat.

Vechta, den _____ (Datum der mündlichen Prüfung)

Der Rektor**

(Dienstsiegel)

*) Prädikate:
summa cum laude (ausgezeichnet)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (befriedigend)

**) Nichtzutreffendes streichen

Anhang

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird in folgenden Fächern verliehen:

Fach	Mitwirkung an Studiengang/Studiengängen
Anglistik	Master of Education Lehramt G H R
Designpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Erziehungswissenschaft	Master of Education Lehramt G H R M. A. Social Work M. A. Gerontologie
Geographie	Master of Education Lehramt G H R
Germanistik	Master of Education Lehramt G H R
Gerontologie	M. A. Gerontologie M. A. Social Work
Geschichte	Master of Education Lehramt G H R
Katholische Theologie	Master of Education Lehramt G H R
Kunstpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Mathematik (Didaktik)	Master of Education Lehramt G H R
Musikpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Philosophie	Master of Education Lehramt G H R
Politik (ehemals Sozialkunde)	Master of Education Lehramt G H R
Politikwissenschaft	Master of Education Lehramt G H R
Psychologie/Pädagogische Psychologie	Master of Education Lehramt G H R M. A. Gerontologie M. A. Social Work
Sachunterricht (Didaktik des Sachunterrichts)	Master of Education Lehramt G H R
Soziologie	Master of Education Lehramt G H R M. A. Social Work M. A. Gerontologie
Sportpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) wird in folgendem Fach verliehen:	
Biologie	Master of Education Lehramt G H R
Geographie (soweit Schwerpunkt in der Physischen Geographie/Geoökologie)	Master of Education Lehramt G H R

Die aufgrund früherer Fassungen dieses Anhangs in Verbindung mit § 1 Promotionsordnung bestehenden Möglichkeiten für die Durchführung von Promotionen bleiben unberührt.